

Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland

§ 1

Geltungsbereich

1. Das Statut hat Gültigkeit für alle Einrichtungen und Rechtsträger im Zuständigkeitsgebiet des Kolpingwerkes Deutschland, in deren Namen/Firma das Wort "Kolping" enthalten ist, unabhängig von ihrer Rechtsform. Nachfolgend werden diese Einrichtungen "Kolping-Einrichtungen" genannt.
2. Dieses Statut formuliert Bedingungen für die Verwendung des Namens "**Kolping**" und trifft Regelungen für ein Einrichtungs- und Rechtsträgerkataster, in das alle Kolping-Einrichtungen, unabhängig von ihrer jeweiligen Rechtsform eingetragen sind.
3. Es gilt auch für Unternehmen, die diesen Namen nicht führen, an denen aber eine Kolping-Einrichtung eine Beteiligung von mehr als 50 % oder ein Mehrheitsstimmrecht besitzt.

§ 2

Namensführung

1. Kolping-Einrichtungen im Zuständigkeitsgebiet des Kolpingwerkes Deutschland bedürfen für ihre Errichtung der Genehmigung des Bundespräsidiums entsprechend § 6 Generalstatut.
2. Für die Genehmigung zur Errichtung ist die Vorlage der Satzung, des Gesellschaftervertrages oder der sonstigen Errichtungsurkunde notwendig.

§ 3

Kolping-Register

1. Das Kolpingwerk Deutschland führt in seinem Zuständigkeitsgebiet ein Register, in das alle Kolping-Einrichtungen eingetragen sind. Der Bundesvorstand legt fest, welche Daten dieses Register enthalten soll.
2. Alle Gliederungen des Kolpingwerkes Deutschland sind verpflichtet bei der Ermittlung dieser Daten mitzuwirken.

§ 4

Verantwortung und Aufgabenteilung der Organe

1. Kolping- Einrichtungen werden von ihren satzungsgemäßen Organen geführt und kontrolliert.
2. Die Vorstände/Geschäftsführungen tragen entsprechend den spezifischen satzungsgemäßen Vorgaben die Verantwortung für die Leitung und die inhaltliche, personelle und finanzielle Erledigung des Aufgabenbereiches sowie für die Entwicklung der Gliederung bzw. Einrichtung. Sie üben ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus.
3. Die satzungsgemäß bestimmten Aufsichts- und Kontrollorgane üben ihre Tätigkeit ebenfalls mit der ihren Aufgaben und Verpflichtungen eigenen Sorgfalt aus.

§ 5

Jahresabschluss

1. Soweit nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben, sind die Kolping-Einrichtungen verpflichtet, jeweils zum Ende ihres Wirtschaftsjahres Abschlüsse zu erstellen, aus denen die Vermögenslage sowie Aufwendungen und Erträge ersichtlich sind.
2. Der geprüfte Jahresabschluss ist zeitnah nach Ende des Wirtschaftsjahres der Mitglieder-/Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6

Interne Prüfungen

1. Kolping-Einrichtungen mit einem Jahresumsatz (einschließlich Zuschüsse) von weniger als _ 250.000,00 werden mindestens einmal jährlich von den hierfür bestimmten Kassenprüfern geprüft.
2. Die Prüfung umfasst die Ordnungsmäßigkeit des Kassen- und Zahlungsverkehrs, den Bestand der Zahlungsmittel, die Richtigkeit des vom Vorstand/Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses bzw. der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und die Prüfung der Einhaltung der Satzung und Beschlusslagen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer erstatten dem zuständigen Kontrollorgan einen schriftlichen Bericht über Art, Umfang und Ergebnisse ihrer Prüfung. Der Bericht soll dem Kontrollorgan ein zutreffendes Bild von der tatsächlichen Geschäftsführung des

Vorstandes/Geschäftsführung vermitteln. Der schriftliche Bericht ist von den Kassenprüfern eigenhändig zu unterschreiben.

4. Beträgt der Jahresumsatz der geprüften Gliederung/Einrichtung mehr als _ 30.000,00, so erhält das zuständige Gremium eine Kopie des Berichtes. Dieser hat die Ergebnisse des Berichtes zu prüfen und wenn notwendig weitere Schritte zu veranlassen.

§ 7 Externe Prüfungen

1. Kolping-Einrichtungen mit einem Jahresumsatz von mehr als _ 250.000 sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss von einem Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (Steuerberater, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer) in berufsüblicher Weise prüfen zu lassen. Diözesanverbände können diese Prüfung auch von ihrem Bistum vornehmen lassen. Über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses ist eine qualifizierte Aussage zu treffen.
2. Ab einem Jahresumsatz von mehr als _ 500.000, muss die Prüfung durch einen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer entsprechend § 317 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) erfolgen.
3. Im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgt auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Prüfung der Einhaltung der Satzung und Beschlusslagen der Organe. Ferner sind die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht auch darzustellen:
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Körperschaft
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und diese Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
 - d) bestandsgefährdende Risiken, soweit diese vorliegen
4. Den schriftlichen Bericht der Wirtschaftsprüfer erhalten die Mitglieder der zuständigen Organe. Die Prüfer erläutern i.d.R. das Ergebnis ihrer Prüfung in der hierfür vorgesehenen Sitzung der Organe.
5. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem zuständigen Gremium, entsprechend eines vom Bundesvorstand zu beschließenden Fragekataloges, mitzuteilen.

§ 8 Zuständige Gremien

1. Zuständige Gremien im Sinne von § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 5 sind:
 - für die Kolpingsfamilien, Bezirks-, Stadt- und Kreisverbände: der Diözesanvorstand
 - für die Diözesan- und Landesverbände und Regionen: der Bundesvorstand
 - für die Kolpinghäuser und ähnliche Einrichtungen: der Verband der Kolpinghäuser für dessen Mitglieder, der Kolping-Hilfsfonds für dessen Mitglieder, ansonsten der Diözesanvorstand
 - für die Familienferienstätten und ähnliche Einrichtungen: das Kolping-Familienferienwerk für seine Mitglieder, der Kolping-Hilfsfonds für seine Mitglieder, ansonsten der Bundesvorstand
 - für die Kolping-Bildungswerke: der Kolping-Hilfsfonds für dessen Mitglieder, ansonsten der Bundesvorstand
2. Die zuständigen Gremien verpflichten sich, dem Kolpingwerk Deutschland bis zum 31.10. eines jeden Jahres mitzuteilen, ob Ihnen die Ergebnisse der Prüfung des Vorjahres vorliegen.
3. Falls das Ergebnis einer Prüfung eine Intervention nahe legt, ist dabei auch mitzuteilen, ob gegenüber den Organen dieser Kolping-Einrichtung eine Intervention erfolgt ist und was diese zum Inhalt hatte.

§ 9 Namensentzug

1. Kolping-Einrichtungen, die den Auflagen des Organisationsstatuts nicht nachkommen, kann das Recht, den Namen "Kolping" zu tragen, entzogen werden.
2. Für den Namensentzug ist der Bundesvorstand zuständig.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Bestimmungen dieses Statuts gelten ab 01. Januar 2003 für alle Kolping-Einrichtungen i.S. § 1.

Beschlossen durch die Bundeshauptausschusssitzung am 09. November 2002 in Augsburg.